



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR EINE LOCATIONMIETE BEI GAMEON

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Innen- und Außenbereichen sowie ggfls. Konferenz- und Veranstaltungsräumen zur Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Gaming-Events, Geburtstagsfeiern, Junggesellenabschieden, Tagungen, usw. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der GameOn Entertainment GmbH & Co. KG (nachfolgend "der Vermieter").

1.2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

2. Zustandekommen des verbindlichen Mietvertrages

2.1. Der Mietvertrag kommt durch die verbindliche Annahme eines vom Vermieter erstellten, üblicherweise per E-Mail zugestellten Angebots durch den Kunden (nachfolgend "der Veranstalter") zustande.

2.2. Der Mietvertrag wird zwischen den Vertragsparteien geschlossen. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Veranstalter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

2.3. Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung per E-Mail oder SMS erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung.

3. Allgemeine Fürsorgepflichten, Haftung

3.1. Der Vermieter haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, den Vermieter rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

3.2. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. seine Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht, bzw. aufgrund einer Verletzung seiner allgemeinen Fürsorgepflichten entstehen, unbeschränkt. Diese Regelung gilt auch für das unmittelbare Umfeld des Gebäudes (Außenbereich, Parkplätze, usw.). Soweit ein Schaden von einer für die Mietsache bestehenden Versicherung übernommen wird, jedoch beschränkt auf die Höhe des nicht von der Versicherung abgedeckten Schadens oder einer vereinbarten Selbstbeteiligung des Vermieters.

3.3. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Vermieter auch alle Folgeschäden zu ersetzen, insbesondere den Mietausfall, wenn das Mietobjekt infolge eines vom Veranstalter verursachten Schadens nicht oder nicht

rechtzeitig weitervermietet werden kann, oder der Vermieter es nicht für eigene Zwecke nutzen kann.

3.4. Der Vermieter kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. in Form von Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

3.5. Die im Rahmen der Veranstaltung eventuell anfallenden Gebühren und sonstigen Abgaben sind durch den Veranstalter zu begleichen. Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei den betreffenden Verwertungsgesellschaften und der Künstler-sozialkasse liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Veranstalters.

3.6. Hat der Veranstalter einen gewerblichen Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen und gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

3.7. Das Hausrecht über die Räumlichkeiten verbleiben in jedem Fall beim Vermieter. Die GameOn Entertainment GmbH & Co. KG behält sich vor, im Einzelfall Gästen, denen in der Vergangenheit ein Hausverbot erteilt wurde, von der betreffenden Veranstaltung auszuschließen bzw. diesen keinen Einlass zu gewähren.

4. Leistungen, Preisanpassungen

4.1. Der Vermieter ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Vermieter zugesagten Leistungen zu erbringen.

4.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Veranstalter die für diese Leistungen vereinbarten Preise zu bezahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Vermieters an Dritte.

4.3. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und der jeweiligen Veranstaltung sechs Monate und erhöht sich der vom Vermieter allgemein für derartige Leistungen veranschlagte Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% erhöht werden.

5. Rücktritt des Vermieters

5.1. Wird eine Anzahlung vereinbart, so ist diese sofort nach Auftragserteilung zur Zahlung fällig. Sofern diese auch nach Verstreichen einer vom Vermieter gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet wird, ist der Vermieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.2. Ferner ist der Vermieter berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, etwa falls höhere Gewalt oder andere vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, oder wenn

- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters oder Zwecks gebucht werden,
- ein Verstoß gegen o.g. Geltungsbereich Absatz 2 vorliegt,
- der Vermieter begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Vermieters in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem



Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Vermieters zuzurechnen ist.

5.3. Der Vermieter hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5.4. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen den Vermieter, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Vermieters.

6. Rücktritt des Veranstalters

6.1. Der Rücktritt muss per Post und Einschreiben an den Vermieter zugesandt werden. Bei Rücktritt des Veranstalters ist der Vermieter berechtigt, die vereinbarte Miete für die Räume und die zugehörige Technik in Rechnung zu stellen. Der Veranstalter ist darüber hinaus, unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts verpflichtet, sämtliche über den Vermieter beauftragte Fremdleistungen (z.B. Künstler, Veranstaltungstools, usw.) vollständig zu übernehmen.

6.2. Erfolgt der Rücktritt des Veranstalters später als vier Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, so ist der Vermieter berechtigt, zusätzlich zur Raummiete und Technik 25% des Cateringauftragswertes in Rechnung zu stellen, sowie 100% für extern beauftragte Fremdleistungen.

6.3. Erfolgt der Rücktritt des Veranstalters später als zwei Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, so ist der Vermieter berechtigt, zusätzlich zur Raummiete und Technik 50% des Cateringauftragswertes in Rechnung zu stellen, sowie 100% für extern beauftragte Fremdleistungen.

6.4. Erfolgt der Rücktritt des Veranstalters später als 14 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, so ist der Vermieter berechtigt, zusätzlich zur Raummiete und Technik 80% des Cateringauftragswertes in Rechnung zu stellen, sowie 100% für extern beauftragte Fremdleistungen.

6.5. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Vermieter der eines höheren Schadens vorbehalten.

7. Änderungen an Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit

7.1. Eine Änderung der vereinbarten Teilnehmerzahl muss dem Vermieter im Vorfeld schriftlich mitgeteilt werden.

7.2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl kann bei der Cateringabrechnung nur berücksichtigt werden, wenn die Änderung dem Vermieter spätestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn kenntlich gemacht wurde.

7.3. Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

7.4. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann der Vermieter zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, den Vermieter trifft ein Verschulden.

8. Personalüberlassung

8.1. Sofern durch den Vermieter Service-, Security- oder sonstiges Personal (z.B. Umfeldreinigung, Parkplatzwächter,

Garderobe, o. ä.) für den Veranstalter gestellt werden, bleibt der Vermieter für dieses Personal weisungsberechtigt.

9. Mitbringen von Speisen und Getränken

9.1. Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In diesen Fällen wird ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

10. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

10.1. Soweit der Vermieter für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

10.2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Vermieters bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretenden Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Vermieters gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit der Vermieter diese nicht zu vertreten hat.

10.3. Störungen an vom Vermieter zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit der Vermieter diese Störungen nicht zu vertreten hat.

10.4. Es ist nicht gestattet, illegale Downloads oder Streams abzurufen. Sollten im gebuchten Zeitraum Forderungen Dritter entstehen, werden etwaige Schadensersatz- oder andere Forderungen unverzüglich an den Veranstalter weitergegeben.

11. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

11.1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Der Vermieter übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters.

11.2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Der Vermieter ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Vermieter abzustimmen. Weiterhin ist darauf zu achten, dass das Dekorationsmaterial farbecht ist und das Inventar des Vermieters nicht beschädigt wird. Bei Nichteinhaltung werden die Reinigungs- bzw. Reparatur- und/oder Wiederschaffungskosten in Rechnung gestellt.



11.3. Die mitgebrachten Aufstellungs-, Dekorations-, oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, so ist der Vermieter berechtigt, die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vorzunehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann der Vermieter für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Vermieter einen höheren Schadens vorbehalten.

12. Foto- und Videoaufnahmen bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen

12.1. Bei Veranstaltungen, die nicht explizit als geschlossene Veranstaltung gebucht werden (d.h. Einlass nicht nur über eine vom Veranstalter gestellten Gästeliste), kann Bild- und Tonmaterial in Form von Fotos und Videoaufzeichnungen durch vom Vermieter beauftragte oder akkreditierte Personen und Dienstleister erstellt werden. Mit den Aufnahmen sollen sowohl die Veranstaltung an sich, als auch die Teilnahme einzelner Personen dokumentiert werden.

12.2. Bei Aufnahmen, bei denen der Fokus auf einzelnen Personen liegt, haben die Teilnehmer jederzeit das Recht und die Möglichkeit, den Foto- oder Videografen darauf hinzuweisen, dass sie nicht aufgenommen werden wollen. Sollte dies nicht möglich sein oder nicht beachtet werden, wird der Vermieter, bei entsprechender Nachricht, nachträglich eine Veröffentlichung unterbinden.

12.3. Es wird davon ausgegangen, dass die an der Veranstaltung teilnehmenden oder anderweitig beteiligten Personen durch ihr Verhalten der Teilnahme oder Beteiligung in die Erstellung und Veröffentlichung der Aufnahmen zu kommunikativen Zwecken, auch in sozialen Medien, einwilligen. Die Einwilligung schließt die Einwilligung zum Download der Aufnahmen von Webseiten des Vermieters mit ein. Die Einwilligung gilt insbesondere dann, wenn sich die beteiligten Personen hierfür bereitwillig, z.B. durch "posen" oder "in die Kamera schauen", zur Verfügung stellen.

12.4. Veranstaltungsteilnehmer erklären ihr Einverständnis zu Bild- und Tonaufnahmen sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Aufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung oder die Bewerbung des Leistungsangebotes des Vermieters und auf dessen Webseiten, einschließlich in sozialen Medien. Werden Eintrittskarten von Dritten bestellt, ist der Besteller verpflichtet, die durch ihn angemeldeten Teilnehmer auf diese Regelung hinzuweisen.

13. Datenschutz

13.1. Dem Mieter ist bekannt und er willigt darin ein, dass die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen persönlichen Daten vom Vermieter auf Datenträgern gespeichert werden. Der Mieter stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten, welches nur soweit gesetzlich zulässig erfolgt, ausdrücklich zu.

13.2. Dem Mieter steht das Recht zu, seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Vermieter ist in diesem Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Daten des Mieters verpflichtet, jedoch nicht vor der Beendigung des Vertrages.

14. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

14.1. Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.

14.2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Vermieters.

14.3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sofern nicht das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dem sich das vermietete Mietobjekt befindet.

14.4. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

GameOn Entertainment GmbH & Co. KG
Toeplerstraße 37
13627 Berlin

Tel. (030) 3435 8677
Fax (030) 3435 8678
E-Mail info@gameon.ag

Handelsregister: AG Charlottenburg, HRA 47277 B
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE 285404109
Persönlich haftende Gesellschafterin:
GameOn Media Verwaltungs GmbH
▪ Handelsregister: AG Charlottenburg, HRB 144215 B
▪ Sitz: Berlin
▪ Geschäftsführer: Kai Schnierer